

VERTRAG

**über das Öffnen/Verschließen von Türen und Toren aller Art im Wege der Ersatzvor-
nahme (Los 1)**

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch

Polizeipräsidium Aachen

Trierer Straße 501

52078 Aachen

- im Folgenden Auftraggeber -

und

(Firmenbezeichnung) vertreten durch

Name

Anschrift

- im Folgenden Auftragnehmer -

§ 1

Grundlagen und Gegenstand des Vertrages

Dem Vertragsverhältnis liegen zugrunde:

- a) Die Leistungsbeschreibung gem. Ausschreibung vom 20.03.2026 zu Az: ZA 14 – 22.05.01 – 001/2026 inklusive Anlagen.
- b) Das Preisangebot des Auftragnehmers.
- c) Die Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Übrigen werden dem Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde gelegt. Inhalt und Umfang der Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 VOL/B ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- d) Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 2

Vertragsgebiete/Leistungsbereiche

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gemäß Leistungsbeschreibung geforderten Leistungen in folgenden Gebieten und zu folgenden Zeiten zu erbringen:

Stadtgebiet Aachen, montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie samstags von 08:00 bis 14 Uhr.

§ 3

Haftung des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer haftet für die von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden. Er stellt den Auftraggeber von Ersatzansprüchen Dritter frei.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens 1 Mio. Euro abzuschließen, die auch Schäden auf fremden Grundstücken abdeckt.
3. Im Schadensfall hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber zu informieren. Wendet sich ein Geschädigter direkt an den Auftragnehmer, ist dieser verpflichtet, berechnete Schadensersatzansprüche ohne schuldhaftes Verzögern zu regulieren. Der Auftraggeber kann den Abschluss weiterer Versicherungen zur Abdeckung von Schadensrisiken verlangen, wenn sich während der Vertragsdauer ergibt, dass bestimmte Schäden nicht oder nicht ausreichend abgesichert sind.

§ 4

Abrechnung mit dem Auftraggeber

1. Der Auftragnehmer stellt für das Öffnen/Verschließen von Türen und Toren aller Art im Wege der Ersatzvornahme ausschließlich die Preise gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatt und der Preisliste Material in Rechnung. Nebenforderungen (z. B. Versicherungskosten, Kostenpauschale) sind in den Preisen bereits enthalten. Einen höheren Preis darf er nicht fordern.
2. Die Angebotspreise gemäß der in der Anlage beigefügten Preisliste gelten für die gesamte Laufzeit dieses Vertrages.
3. Für jeden Einsatz ist eine Rechnung per E-Mail an Za12HH-Wi.Aachen@polizei.nrw.de auszustellen.

§ 5

Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über den Abschluss und den Inhalt dieses Vertrages sowie über die im Zusammenhang zwischen den Vertragspartnern und mit Dritten geführte Gespräche strengstens Stillschweigen gegenüber Dritten wie auch gegenüber Behörden, ausgenommen Polizeibehörden, zu wahren.

Ist der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet, den Abschluss dieses Vertrages sowie dessen Inhalt gegenüber Dritten oder Behörden zu offenbaren, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis dieser Verpflichtung schriftlich anzeigen.

§ 6

Werbung

1. Werbung unter Bezugnahme auf eine Zusammenarbeit mit der Polizei und die Benennung des Auftraggebers, z.B. Referenzangaben, ist nicht zulässig.
2. Der Auftragnehmer ist bei der Auftragsausführung zur strikten Wettbewerbsneutralität verpflichtet. Er hat insbesondere zu unterlassen, sich aufgrund der vom Auftraggeber beauftragten Einsätze geschäftliche Vorteile zu verschaffen, indem der Auftragnehmer z.B. bei den Betroffenen für nachfolgende Instandsetzungsaufträge wirbt und den Eindruck erweckt, eventuelle Folgeaufträge bei Privatpersonen erfolgen im Auftrag oder auf Anraten des Auftraggebers.

§ 7

Gestellung geeigneten Personals

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer und dessen für den Auftraggeber einzusetzendes Personal auf Sicherheit und Zuverlässigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls abzulehnen (siehe Leistungsbeschreibung Ziffer 1.5).
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Leistung nur ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
3. Das Personal des Auftragnehmers hat den Aufforderungen und Anweisungen des Auftraggebers Folge zu leisten.

§ 8

Mitteilungspflicht über Veränderungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen seines Betriebes, die für die Vertragserfüllung und für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit bedeutsam sein können, schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Vergleichsverfahren eingeleitet worden sind.

2. Kann der Auftragnehmer für ihn erkennbar die geschuldete Vertragsleistung nicht oder nicht in der gemäß Ziffer 1.2 der Leistungsbeschreibung geforderten Schnelligkeit erfüllen, so hat der dieses dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt auch nach Annahme des Auftrages, wenn erst im weiteren Verlauf erkennbar ist, dass die bereits zugesicherte Leistung nicht oder nicht in der geforderten Schnelligkeit erbracht werden kann. In derartigen Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, ein anderes oder weitere Unternehmen zu beauftragen. Der Auftragnehmer kann hieraus keine Ansprüche gegen den Auftraggeber ableiten.

§ 9

Vertragsstrafe

Verstößt der Auftragnehmer wiederholt schuldhaft gegen Regelungen dieses Vertrages oder den diesem zugrunde liegenden Regelungen, ist der Auftraggeber berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 € zu fordern, ohne dass es des Nachweises eines Schadens bedarf.

Dies gilt insbesondere für folgende Verstöße:

1. Nach zweimaliger Überschreitung der Anfahrtszeit durch den Auftragnehmer und jeweiliger Abmahnung wird die vereinbarte Anfahrtszeit erneut erheblich überschritten.
2. Die geforderten Nachweise werden trotz zweimaliger Mahnung nicht vorgelegt.

Stand: 20.03.2026

3. Trotz zweimaliger Mahnung werden neue Mitarbeitende nicht wie gefordert zur Überprüfung gemeldet.

§ 10

Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am **XX.XX.2026** und endet am **XX.XX.2029**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dem Auftraggeber wird die Option eingeräumt, das Vertragsverhältnis einmalig um ein Jahr zu verlängern. Von der Verlängerungsoption hat der Auftraggeber spätestens sechs Monate vor Vertragsende Gebrauch zu machen, andernfalls kann der Auftragnehmer die Verlängerung verweigern. Die Ausübung des Optionsrechtes hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11

Fristlose Kündigung

Die fristlose Kündigung durch den Auftraggeber ist aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- der Auftragnehmer seine Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
- der Betrieb des Auftragnehmers infolge technischer Veränderung nicht mehr auf die vertraglich vereinbarten Leistungen eingerichtet ist,
- der Auftragnehmer gegen geltende Rechtsnormen (z. B. Arbeitsschutz-, Abfall- oder Umweltschutzbestimmungen) verstößt,
- Tatsachen vorliegen, welche die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers oder eines seiner Bevollmächtigten in Frage stellen.

Die fristlose Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 12

Haftung

1. Für Schäden, die infolge einer nicht sachgemäßen bzw. fachgerechten Arbeitsweise des Auftragnehmers oder seines Personals entstehen, ist dieser schadensersatzpflichtig.
2. Sollte über die nicht sachgemäße bzw. fachgerechte Arbeitsweise kein Einvernehmen bestehen, so ist diese Arbeitsweise von einem unabhängigen Sachverständigen zu begutachten.

§ 13

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

§ 14

Gerichtsstand, Streitigkeiten

Gerichtsstand für beide Parteien ist Aachen. Ein eventueller Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Dienstleistungen zu unterbrechen.

§ 15

Salvatorische Klausel

Falls ein Teil des Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem aus dem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Stand: 20.03.2026

Anlagen:

Leistungsbeschreibung

Preisliste für Materialien

Vertragsbedingungen NRW – Formular 512

Preisblatt

_____, _____
(Ort) (Datum)

_____, _____
(Ort) (Datum)

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Polizeipräsidium Aachen
Im Auftrag

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)